



Caritas Behindertenhilfe
und Psychiatrie e.V.
Fachverband im
Deutschen Caritasverband

BTHG Newsletter

CBP INFO: Immer mehr rechtliche Betreuer_innen geben aus Sorge vor den Anforderungen des BTHG ihr Amt auf

Sehr geehrte Damen und Herren,

die LIGA der Freien Wohlfahrtspflege in NRW hat sich im August dieses Jahres mit einer deutlichen Problemanzeige in Sachen rechtliche Betreuung von Klientinnen und Klienten bei der Umsetzung des BTHG an das NRW-Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales (MAGS) gewandt (siehe angefügt). Anlass des Schreibens ist eine massive Zunahme von rechtlichen Betreuer_innen, die aufgrund der komplexen Anforderungen des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) ihr Amt aufgeben. Vielfach sehen sich gerade ehrenamtliche Betreuer_innen, die in vielen Fällen auch Angehörige der betreuten Menschen sind, nicht mehr in der Lage mit den anfallenden Aufgaben umzugehen. Das Zeichen, das die LIGA in NRW setzt, ist alarmierend und bestätigt bundesweite Beobachtungen des CBP.

Das Schreiben der LIGA in NRW wurde vom zuständigen Sozialministerium beantwortet (siehe angefügt). Die Antwort gibt wenig Anlass zur Hoffnung, dass die zuständigen Stellen in den Ländern und Kommunen den Umfang und die Komplexität der Problematik erfasst haben. Es werden seitens des Sozialministeriums in dem Antwortschreiben Hinweise gegeben, die keine wirkliche Abhilfe schaffen werden. Mit Sorge sehen auch die Einrichtungen und Dienste diese Entwicklung, da ihnen immer mehr die konkret verantwortlichen Ansprechpersonen der Klient_innen verloren gehen und es viel Zeit in Anspruch nimmt bis neue Betreuer_innen bestellt werden. Als CBP werden wir weiterhin gemeinsam mit dem CBP-Angehörigenbeirat auf Bundesebene auf das genannte Problem hinweisen. Die Landesebene darf hier nicht allein gelassen werden.

In unserer CBP-Geschäftsstelle sammeln wir Problemanzeigen im Kontext der rechtlichen Betreuung bei der BTHG-Umsetzung. Bitte senden Sie diese an cbp@caritas.de. Wir werden die Problemanzeigen nutzen, um die Politik, die Betreuungsgerichte und Kostenträger zu mahnen, rechtliche und fachliche Lösungen zu suchen und umzusetzen. Die aktuellen Debatten um eine Reform des Betreuungsrechts, die von der Großen Koalition noch für diese Legislaturperiode zugesagt ist, bieten hier gute Chancen und sollten dringend genutzt werden.

Gern stehen wir für Rückfragen zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Thorsten Hinz

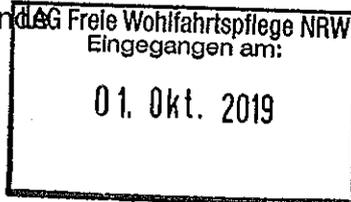
Caritas Behindertenhilfe und Psychiatrie e.V.
Dr. Thorsten Hinz - Geschäftsführer
Reinhardtstr. 13, 10117 Berlin
Tel: 030-284447-822
E-Mail: Thorsten.Hinz@caritas.de

Der Bundesverband Caritas Behindertenhilfe und Psychiatrie e.V. (CBP) ist ein anerkannter Fachverband im Deutschen Caritasverband. Mehr als 1.100 Mitgliedseinrichtungen und Dienste begleiten mit ca. 94.000 Mitarbeitenden rund 200.000 Menschen mit Behinderung oder mit psychischer Erkrankung und unterstützen ihre selbstbestimmte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft. Aktuelle Informationen erhalten Sie über unseren [Newsletter](#).



Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

Herrn Christian Heine-Göttelmann
Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände
der Freien Wohlfahrtspflege
des Landes Nordrhein-Westfalen
Lenastr. 41
40470 Düsseldorf



Datum: 26. September 2019
Seite 1 von 5

Aktenzeichen V B 4 - 1244
bei Antwort bitte angeben

RR Krüger
Telefon 0211 855-3267
Telefax 0211 855-

Auswirkungen der dritten Reformstufe des Bundesteilhabegesetzes auf die ehrenamtlichen rechtlichen Betreuerinnen und Betreuer in Nordrhein-Westfalen

Ihr Schreiben vom 29.08.2019

Sehr geehrter Herr Heine-Göttelmann,

vielen Dank für Ihr o.g. Schreiben an Herrn Minister Laumann und Herrn Minister Biesenbach, in dem Sie auf nach Ihrer Einschätzung problematische Entwicklungen im Bereich der rechtlichen Betreuung hinweisen. Ich bin gebeten worden, Ihnen zu antworten.

Für das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen hat die möglichst reibungslose Umsetzung der dritten Stufe des Bundesteilhabegesetzes zum 1. Januar 2020 höchste Bedeutung. Hierauf wurden im Rahmen des bisherigen Umsetzungsprozesses auch die beteiligten Leistungsträger ausdrücklich hingewiesen.

Die Beratung und Unterstützung von Menschen mit Behinderungen zählt zu den Aufgaben der für Leistungen der Eingliederungshilfe zuständigen Träger. Mit dem Bundesteilhabegesetz wird vor dem Hintergrund der intendierten selbstbestimmteren Teilhabe von Menschen mit

Dienstgebäude und Lieferanschrift:
Fürstenwall 25,
40219 Düsseldorf
Telefon 0211 855-5
Telefax 0211 855-3683
poststelle@mags.nrw.de
www.mags.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahn Linie 709
Haltestelle: Stadttor
Rheinbahn Linien 708, 732
Haltestelle: Polizeipräsidium

Behinderungen dem Thema Beratung und Unterstützung eine größere Bedeutung beigemessen. Der bisherige Aufgabenkatalog wird im künftigen Recht der Eingliederungshilfe daher mit § 106 SGB IX n.F. spezifiziert und konkretisiert.

Ausweislich des § 106 SGB IX hat der Träger der Eingliederungshilfe den leistungsberechtigten Menschen mit Behinderungen u.a. über die Verwaltungsabläufe zu beraten und auch Hinweise auf Leistungsanbieter sowie andere Hilfemöglichkeiten im Sozialraum zu geben. Zudem haben die Träger der Eingliederungshilfe - soweit erforderlich - den Leistungsberechtigten während des gesamten Verwaltungsverfahrens (z.B. Unterstützung bei der Antragstellung der Leistungen zur Eingliederungshilfe) und auch im Zusammenhang mit der Leistungserbringung (z.B. Vorbereitung der Kontaktaufnahme und Begleitung zu Leistungsanbietern) zu unterstützen.

Hinsichtlich der existenzsichernden Leistungen legt das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen zugunsten eines reibungslosen Übergangs besonderen Wert darauf, dass eine niedrighschwellige Antragstellung ausreichend ist. Im Vorfeld wurden Kurzanträge mit geringen Anforderungen entwickelt. Die Träger der Sozialhilfe wurden angewiesen, die Leistungserbringung nicht vom Einreichen der Anträge in dieser konkreten Form abhängig zu machen, damit es zu keiner Versorgungslücke im Januar 2020 kommt.

Die bereits bei den überörtlichen Trägern der Sozialhilfe für die Bewilligung für die Grundsicherungen im Alter und bei Erwerbsminderung vorliegenden erforderlichen Daten werden schrittweise an die zuständigen örtlichen Träger der Sozialhilfe weitergegeben. Daher sind von den leistungsberechtigten Personen nur die notwendigsten Unterlagen anzufor-

dern, die für eine Leistungsbewilligung unumgänglich sind, beispielsweise eine Bankverbindung sowie ein Mietvertrag, sobald dieser vorliegt.

Für die Leistungsempfängerinnen und -empfänger und somit auch für ehrenamtliche Betreuerinnen und Betreuer wird die Antragstellung für die Grundsicherungsleistungen bei der Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes so einfach wie möglich gehalten.

Sollte vor Ort im Einzelfall von der vorgenannten Verfahrensweise abgewichen werden, wird dem unverzüglich nachgegangen, um eine Lösung im Sinne der Leistungsberechtigten zu erreichen. Ich bin daher für konkrete Hinweise dankbar, sollten entsprechende Erkenntnisse vorliegen.

Das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen wird zudem in Kürze einen Informationsflyer veröffentlichen, der häufige Fragen im Zusammenhang mit der Beantragung der Grundsicherungsleistungen aufgreift.

Um die ehrenamtlichen Betreuerinnen und Betreuer bei der Umsetzung der sich ergebenden Neuregelungen zu begleiten und eine möglichst umfangreiche Beratung zu gewährleisten, ist die Vernetzung der verschiedenen Akteure von zentraler Bedeutung. Aktuell dienen die Betreuungsvereine dabei als eine der primären Anlaufstellen. Diese halten etablierte Strukturen zum Thema Beratung und Netzwerkarbeit vor, die als Teil der Querschnittsaufgabe seitens des Landes bereits gefördert werden. Ein darüberhinausgehender Ausbau der Förderung ist derzeit nicht vorgesehen.

Weitere spezielle Beratungsleistungen bieten die Beratungsstellen der „Ergänzenden Unabhängigen Teilhabeberatung“, die in Nordrhein-

Westfalen mittlerweile ein flächendeckendes Angebot vorhalten. Dort finden Menschen mit Behinderungen und ihre Angehörigen zu allen Fragen der Teilhabe Unterstützung. Einen Überblick über alle diesbezüglichen Angebote bietet die Website www.teilhabeberatung.de. Sollte im Einzelfall vor Ort eine Beratung nicht umfassend möglich sein, so helfen auch die Kompetenzzentren Selbstbestimmt Leben gerne weiter. Informationen dazu sind im Internet unter www.ksl-nrw.de zu finden.

Darüber hinaus bieten verschiedenste Stellen Informationen zu den Auswirkungen und zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes an. Zu nennen sind hier u.a. die Internetseite des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales („Häufige Fragen zum BTHG“) sowie die eigens eingerichteten Internetseiten der Landschaftsverbände (www.bthg2020.lwl.org und www.bthg.lvr.de). Diese Seiten bieten den ehrenamtlichen Betreuerinnen und Betreuern gute Möglichkeiten, an Informationen zu gelangen.

Auch die Überörtliche Arbeitsgemeinschaft für das Betreuungswesen in Nordrhein-Westfalen (ÜAG NRW), die vom Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen finanziert wird, hat sich des Themas angenommen und am 30. August 2019 einen Fachtag zum Thema „Bundesteilhabegesetz 2020: Auswirkungen auf die rechtliche Betreuung“ veranstaltet. Die Präsentationen der Referentinnen und Referenten sind auf der Internetseite der ÜAG NRW eingestellt (www.ueag-nrw.org). Die ÜAG NRW wird sich auch weiterhin im Rahmen ihrer Sitzungen mit der Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes befassen und das Ziel verfolgen, die Qualität der rechtlichen Betreuung zu verbessern und hierzu die Vernetzung und Zusammenarbeit in Betreuungsangelegenheiten zwischen allen hiermit befassten Stellen und Personen auf überörtlicher Ebene zu fördern.

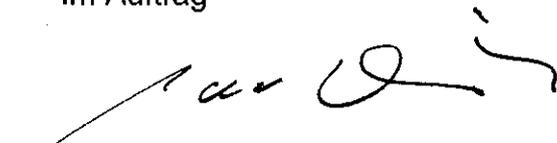
Gerne bin ich bereit, im Rahmen der ÜAG NRW die Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner der „Ergänzenden Unabhängigen Teilhabeberatung“ bekannt zu machen, um eine weitere Vernetzung der beiden Systeme zu gewährleisten.

Abschließend möchte ich darauf hinweisen, dass der Deutsche Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V. als Träger des Projektes „Umsetzungsbegleitung BTHG“ seitens des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen frühzeitig explizit auf das besondere Informationsbedürfnis der rechtlichen Betreuerinnen und Betreuer hingewiesen wurde mit der Bitte, entsprechende Angebote zu entwickeln.

Ich hoffe, Ihnen mit meinen Ausführungen gedient zu haben.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



(Udo Diel)

Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände
der Freien Wohlfahrtspflege
des Landes Nordrhein-Westfalen

LAG FW NRW • Lenaustraße 41 • 40470 Düsseldorf

Ministerium für
Arbeit, Gesundheit und Soziales
Herr Karl-Josef Laumann
E-Mail: karl-josef.laumann@mags.nrw.de
Telefax: 0211/855-3568
Justizministerium
Herrn Peter Biesenbach
E-Mail: peter.biesenbach@jm.nrw.de
Telefax: 0211/8792-300

Der Vorsitzende

c/o Diakonisches Werk
Rheinland-Westfalen-Lippe e.V.
Lenaustraße 41
40470 Düsseldorf
Telefon: 0211 6398-410
Telefax: 0211 6398-317
www.freiewohlfahrtspflege-nrw.de

Ihre Zeichen/Ihr Schreiben vom Unsere Zeichen/Auskunft erteilt

Mailadresse

Düsseldorf

-410

29.08.2019

lagfw@diakonie-rwl.de

Auswirkung der dritten Reformstufe des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) auf die ehrenamtlichen rechtlichen Betreuer*innen in Nordrhein-Westfalen

Sehr geehrter Herr Minister Laumann,
sehr geehrter Herr Minister Biesenbach,

mit diesem Schreiben wende ich mich an Sie, um auf eine vom Gesetzgeber sicher unbeabsichtigte Auswirkung des BTHG hinzuweisen, die zu problematischen Entwicklungen im Bereich der rechtlichen Betreuung führt. Besonders betroffen sind jene Menschen, die sich als rechtliche Betreuer*innen für ein Familienmitglied engagieren, das aufgrund einer Behinderung in einer besonderen Wohnform lebt.

Zum 1. Januar 2020 wird die Eingliederungshilfe aus dem Sozialhilferecht herausgelöst und zu einer Fachleistung im SGB IX. Die Kosten für Unterkunft, für Strom, Wasser, Heizung oder die Verpflegung, die sog. existenzsichernden Leistungen, werden hingegen regelhaft über SGB XII-Leistungen erbracht. Leider führt diese Leistungstrennung zu kritischen Belastungen für ehrenamtliche Betreuer*innen.

Im Zuge der Leistungstrennung werden rechtliche Betreuer*innen von Menschen, die in einer besonderen Wohnform leben, mit zwei unterschiedlichen Kostenträgern konfrontiert. Fachleistungen der Eingliederungshilfe werden durch die Landschaftsverbände finanziert, wenn sie nicht durch den Betroffenen selber getragen werden können. Existenzsichernde Leistungen werden hingegen durch die örtlichen Sozialhilfeträger übernommen, wenn das eigene Einkommen oder Vermögen nicht ausreicht.

In Zukunft erhalten die betroffenen Menschen alle Einkünfte (z. B. Renten, Krankengeld, Werks- oder Betriebsrenten), Arbeitslosengeld oder Leistungen der Existenzsicherung auf ihr eigenes Konto. Mit diesen Mitteln müssen die Kosten für Unterkunft und Verpflegung getragen werden. Der Schritt, die unterschiedlichen Leistungsarten zu trennen, war für ein inklusives und modernes Rehabilitations- und Teilhaberecht wichtig, führt jedoch auf Seiten der Angehörigen und ehrenamtlichen Betreuern zu großen Problemen.

Unsere Betreuungsvereine und die Leistungserbringer von Wohnangeboten nehmen eine zunehmende Verunsicherung der Angehörigen und ehrenamtlichen Betreuer*innen wahr. Diese wird

Gemeinsam für ein soziales Nordrhein-Westfalen



dadurch ausgelöst, dass oftmals mehrere komplexe Anträge bei unterschiedlichen Kostenträgern zu stellen sind. Vielen Angehörigen wird diese Situation erst jetzt bewusst, nachdem die Landschaftsverbände und die Träger besonderer Wohnformen die rechtlichen Vertreter*innen über die bevorstehenden Änderungen informiert haben.

Es wird nun deutlich, dass viele Angehörige, die häufig selbst schon älter sind und Unterstützung bei der Ausübung der Betreuung benötigen, von den anstehenden Schritten überfordert sind. Dieser Umstand führt dazu, dass Angehörige als ehrenamtliche Betreuer*innen ihre Betreuung bereits aufgegeben haben, oder dies in Betracht ziehen, mit der Folge, dass Berufsbetreuer*innen und die ehrenamtlichen Mitarbeitenden der Betreuungsvereine zusätzliche Betreuungen übernehmen müssen.

Um dieser Entwicklung zu begegnen ist eine verstärkte Unterstützung notwendig. Unserer Kenntnis nach erfolgt eine weitergehende Information und Beratung der betroffenen Angehörigen bisher nur unsystematisch durch Betreuungsvereine und einzelne Anbieter besonderer Wohnformen. Dadurch wird aber nur ein Bruchteil der Betroffenen erreicht.

Damit die Ziele und Anforderungen umgesetzt werden können, die mit dem BTHG einhergehen, halten wir eine Unterstützung der Angehörigen bei Antragstellung, Kontoführung und weiteren anstehenden Aufgaben für unumgänglich. Die LAG der Freien Wohlfahrtspflege bittet Sie hierbei um Ihre Mitwirkung.

Wir wären Ihnen insbesondere für Informationen darüber dankbar, ob Ihr Haus, die Amtsgerichte oder die Betreuungsbehörden zentral über die anstehenden Änderungen und die damit zusammenhängenden Aufgaben für die rechtlichen Vertreter*innen informieren.

Um die anstehenden Veränderungen zu bewältigen und einen möglichst reibungslosen Übergang zu erreichen, ist es unserer Ansicht nach notwendig, flächendeckende Angebote zu schaffen, um ehrenamtliche Betreuer*innen und Bevollmächtigte so zu schulen, dass sie in den notwendigen Verfahren der Leistungstrennung handlungssicher agieren können.

Die Freie Wohlfahrtspflege ist gerne bereit, die Landesregierung zu unterstützen und ihr die fachlichen Informationen zu den Umsetzungsschritten sowie den hieraus resultierenden Anforderungen an die rechtlichen Vertreter*innen zukommen zu lassen. Ebenso stehen wir gerne bereit, um über mögliche Zugangswege zu der Zielgruppe zu informieren.

Eine umfängliche Beteiligung der Betreuungsvereine hinsichtlich der beschriebenen vor Ort nachgefragten Aufgaben wäre nur bei einem zeitnahen Ausbau der landesseitig finanzierten Querschnittsarbeit möglich. Insoweit liegt der aktuelle Fokus dieses Schreibens zunächst auf den zusätzlich benötigten Informationen durch die Betreuungsbehörden, die Amtsgerichte und die Landesregierung, damit die ehrenamtliche Betreuung durch Angehörige aufrechterhalten werden kann.

Für weitere Fragen und auch ein gemeinsames Gespräch stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände
der Freien Wohlfahrtspflege NRW



Christian Heine-Göttelmann
Vorsitzender

Gemeinsam für ein soziales Nordrhein-Westfalen

